



HEERESSPORTVEREIN WIEN (HSV-WIEN)

1160 Wien, Panikengasse 2

ZVR-Zahl 191500924

STATUTEN 2018

INHALT

Inhalt	1
§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	1
§ 2 VEREINSZWECK	2
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	2
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER.....	5
§ 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER	5
§ 9 ABZEICHEN	6
§ 10 ORGANE DES VEREINS	6
§ 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG).....	6
§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG.....	7
§ 13 VEREINSVORSTAND	7
§ 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES.....	8
§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES.....	9
§ 16 RECHNUNGSPRÜFER	10
§ 17 SCHIEDSGERICHT	11
§ 18 SEKTIONEN	12
§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	13

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeressportverein WIEN“ (HSV-WIEN). Er ist Mitglied des Heeressportlandesverband Wien und des Österreichischen Heeressportverband.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Dem HSV-WIEN steht es offen Zweigvereine sowie Betriebsführungsvereine zu errichten.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Körpersports sowie die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - Pflege des Sports in anerkannten Sportarten;
 - Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, und Sportheimen;
 - Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Druckwerken;
 - Errichtung einer einschlägigen Bibliothek und Videothek;
 - Erteilung von Unterricht, vereinsorientierter Aus- und Fortbildung, Training;
 - Durchführung von einschlägigen Seminaren und Kursen;
 - Mitgliedschaften und Beteiligungen an Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie an anderen Körperschaften;

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge der Mitglieder (Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, usw.);
- Geld und Sachspenden;
- Bausteinaktionen;
- Flohmärkte und Bazare;
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- Veranstaltungen;
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und deren Zubehör, insbesondere auch solche, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verein zur Nutzung überlassen werden;
- Vermietung oder sonstige Überlassung von vereinseigenen Sportanlagen oder Teilen davon sowie von vereinseigenen Sportgeräten;
- Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren;
- Zinserträge und Beteiligungserträge;

- Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen (Kantine, Buffet, Restaurant, etc.);
 - Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - Zufallsgewinne aus sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- (3) Mittelverwendung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Sie können als Delegierte ihrer Sektionen in der Vollversammlung das Stimmrecht ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein vor allem ideell oder finanziell unterstützen. Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels Urkunde.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind zu der alljährlichen Vollversammlung und den bedeutsamen Veranstaltungen, vor allem festlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Die Ehrenmitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 ERWERB UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen; für Minderjährige unter Beifügung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über die Bewerbung entscheidet vorläufig der Sektionsleiter oder einer der Präsidenten, endgültig der Vereinsvorstand. Vor dieser Entscheidung ist der Leiter jener Sektion zu hören, in welcher sich der Bewerber sportlich betätigen will. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Eine Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich sowohl innerhalb des Österreichischen Heeressportverbandes (ÖHSV), als auch durch Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband oder -verein möglich und zugelassen. Hinsichtlich einer wettkampfmäßigen Betätigung im Falle der Doppelmitgliedschaft ist gemäß den Regeln und Statuten des jeweils zuständigen Fachverbandes vorzugehen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber auf Antrag der zuständigen Sektion der Vorstand.
- (4) Aus triftigen Gründen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann auf Antrag einer Sektion für ein bestimmtes Mitglied durch den Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft verfügt werden; mit dem Zweck, den Verwaltungsaufwand bei der Reaktivierung

zu minimieren. Beginn und Ende des Ruhens der Mitgliedschaft decken sich mit dem jeweiligen Beitragskalenderjahr und können auch mehrere Jahre umfassen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Maßgabe der jeweiligen Sektion während des Ruhens herabgesetzt. Erhaltene Dokumente und Gegenstände (Mitgliedsausweis, Zutrittsgenehmigung/-karten, Schlüssel, Sportgeräte usw.) sind bei der jeweiligen Sektion zu hinterlegen. Ebenso ruht die Möglichkeit des Zutritts zu Vereinsräumlichkeiten sowie die Ausübung der Vereinstätigkeit bis zur Wiederaufnahme der vollen Mitgliedschaft. Die Reaktivierung erfolgt im Einvernehmen zwischen Sektion und Mitglied mit nachfolgender Meldung an das Sekretariat des HSV-WIEN. Die Ablehnung eines Antrages auf ruhende Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Kündigung oder durch Ausschluss durch den Vorstand des HSV-WIEN.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an die jeweilige Sektion bzw. an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Kündigung durch den HSV-WIEN ist ebenso jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das jeweilige Mitglied. Diese muss ebenso mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Wirksamwerden des Austrittes zu entrichten. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge können nicht mehr zurückerstattet werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen Verlust der Unbescholtenheit oder wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit, wenn der Ausschließungsantrag mit unehrenhaftem Verhalten, anstößigem Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins, Verletzung oder Schädigung der Vereinsinteressen begründet wird.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vollversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzubringen und vom Antragsteller zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Beschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Jedem ordentlichen Mitglied als Delegierter sowie jedem Ehrenmitglied steht ein Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Vollversammlung zu.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu. Zur Ausübung des passiven Wahlrechts für Vorstandsfunktionen ist jedoch Volljährigkeit erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Vollversammlung beim Vorstand anzuregen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß deren Zweckbestimmung zu beanspruchen.
- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu, Vereinsabzeichen und vom Vorstand verliehene Ehrenzeichen zu tragen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dessen Ansehen und Zwecke Abbruch erleiden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind bei Austritt, Ausschluss und Streichung (Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) zur Rückgabe des Mitgliedsausweises (ÖHSV-Card) und aller vom Verein entliehener und sonstiger vom Verein zur Verfügung gestellter Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) verpflichtet.

§ 9 ABZEICHEN

- (1) Der Vorstand kann Abzeichen des Vereins genehmigen.
- (2) Wegen besonderer Verdienste um den Verein kann vom Vorstand ein Ehrenzeichen zuerkannt werden. Die Voraussetzungen hierzu sind vom Vorstand festzulegen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht

§ 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes idgF. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Vorstandes;
 2. auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung;
 3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
 4. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder;
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen. Die Leiter der Sektionen bzw. Zweigvereines sind verpflichtet, die Einladung zur Vollversammlung den der Sektion bzw. dem Zweigverein zugehörigen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben und drei Delegierte für die Vollversammlung zu nominieren.
- (4) Die Delegierten der Sektionen, die Ehrenmitglieder und der Vereinsvorstand des Vereins sind bei der Vollversammlung teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jede natürliche Person hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
- (5) Die Vollversammlung ist nur bei statutengemäßer Einberufung unter Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreter (geschäftsführender Präsident oder Vizepräsident) oder bei deren Verhinderung eines vom Präsidenten ermächtigten Vorstandsmitgliedes beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen und andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist

zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl durchzuführen.

- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Präsident oder einer der zwei Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Der Vorsitzende kann Mitgliedern, die den ordnungsgemäßen Verlauf stören das Wort entziehen oder sie von der Vollversammlung ausschließen.
- (10) Anträge zur Vollversammlung können vom Vereinsvorstand und von den Sektionen bis 14 Tage vor der angesetzten Vollversammlung in schriftlicher Form eingebracht werden.

§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses;
 - Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - Bestellung und Abberufung der Sektionsleiter;
 - Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 13 VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahlen möglich sind und besteht aus:

1. Dem Präsidium

Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes idgF.

- Präsident(in)
- Geschäftsführende(r) Präsident(in) (optional zu besetzen)
- Schriftführer(in)
- Finanzreferent(in)

2. Den sonstigen Mitgliedern

- Den Leitern der gemäß § 18 eingerichteten Sektionen (Sektionsleiter(innen)).

- Den Vertretern der Zweigvereine

3. Den optionalen Mitgliedern

- Organisations- und Veranstaltungsreferent (in)
 - Rechtsreferent(in)
 - Referent(in) für besondere Angelegenheiten u. Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisereferent(in)
 - Sportreferent(in)
- (2) Der Vereinsvorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder des Vereins kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist. Die Zahl der derart kooptierten Mitglieder darf drei nicht übersteigen.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Vollversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand ein anderes Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Im Falle der Verhinderung kann ein Sektionsleiter als Vertreter ein schriftlich namhaft gemachtes Mitglied seiner Sektion entsenden. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Der Vereinsvorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangen, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst, sofern nichts anderes in den Statuten geregelt ist, alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Behandlung des Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes kann die überstimmte Minderheit das Schiedsgericht anrufen, dessen Entscheidung ist für den Vorstand bindend. Der Vorstand ist berechtigt der Vollversammlung Statutenänderungen vorzuschlagen.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (8) Anträge an den Vereinsvorstand sind schriftlich einzureichen.

§ 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Vorsorge für einen geregelten Sportbetrieb;

- Erstellung der Berichte an die Vollversammlung und des Rechnungsabschlusses; Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember;
- Erstellung und Beschluss des Vereinsbudgets;
- Information über finanzielle Gebarung binnen vier Wochen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Zustimmung zur sportlichen Betätigungen und Mitarbeit einer Sektion in anderen Vereinen oder Verbänden;
- Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- Errichtung und Auflösung von Sektionen und bei Bedarf von Zweigvereinen;
- Abschluss von Vereinbarungen mit Zweigvereinen;
- Kooptieren von Sektionsleitern bei unterjährigem Wechsel;
- Bestellung und Abberufung eines(r) Sekretär(in);
- Bestellung und Abberufung des Verwalters von Sektionsvermögen (Kassier);
- Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln, Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren;
- Beschluss einer Geschäftsordnung;
- Beschluss einer Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten;
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Einsetzung von Fachausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten;
- Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
- Die Leitung des Tagesgeschäftes

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

- (1) Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär, ihm obliegen die Vertretung nach außen und die Leitung des Vereins, wobei er sich insbesondere der Unterstützung des geschäftsführenden Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes bedienen kann. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom geschäftsführenden Präsidenten vertreten. Präsident kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
- (2) Die Anwesenheit des Präsidenten oder des geschäftsführenden Präsidenten ist bei der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes betreffend der Richtlinien zur Vergabe der Vereinsgelder und zur Führung des Vereins unerlässlich. Der Präsident hat überdies das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins von dem zuständigen Funktionär berichten zu lassen und Anweisungen zu erteilen, dass bestimmte Angelegenheiten im Vorstand zu behandeln sind.
- (3) Der Präsident und der geschäftsführende Präsident sind jeweils einzelzeichnungsberechtigt.

- (4) Der geschäftsführende Präsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung im vollen Umfang. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bearbeitet alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie in die Kompetenz des Vorstandes fallen (§ 14) und hat hierüber dem Präsidenten Bericht zu erstatten. In den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Präsidenten fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
 - Vorbereitende Tätigkeit über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des HSV-WIEN sowie Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen;
 - Überwachung und Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse;
 - Leitung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins;
 - Bestellung von Delegierten des Vereins zwecks Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Anlässen;
 - Anweisung von finanziellen Ausgaben in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe
- (5) Dem Präsidium obliegt es, soweit dies finanziell möglich ist, Subventionen an einzelne Sektionen sowie Zweigvereinen zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung ihres Sportbetriebes zu vergeben.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei allen Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung. Die Protokolle sind von ihm verantwortlich zu zeichnen.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist dem Präsidenten und seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Alle schriftlichen Ausfertigungen sind von einem der Präsidenten zu unterfertigen.
- (9) Die Referenten und Sektionsleiter sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Präsidium kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen folgende Aufgaben:
- Die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die widmungsgemäße Verwendung eventueller Subventionen, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen – und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

- Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;
 - vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Vollversammlung einberufen;
 - auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Vollversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (schriftlich) und der Vollversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
 - (5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß

§ 17 SCHIEDSGERICHT

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes idgF.
- (2) Das Vereinsmitglied, das die Errichtung eines Schiedsgerichtes wünscht, hat dies beim Vorstand innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Anrufungsgrundes schriftlich zu beantragen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los
- (4) Eine Verweigerung der Mitwirkung am Verfahren gilt nach nutzlosem Verstreichen von 4 Wochen ab schriftlicher oder persönlicher Aufforderung als ein Verzicht auf ein Schiedsverfahren.
- (5) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 18 SEKTIONEN UND ZWEIGVEREINE

- (1) Zur Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Betätigung der Vereinsmitglieder werden vom Vereinsvorstand als fachliche Untergliederung Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit bzw. bei Bedarf Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.
- (2) Die Leitung der Sektion obliegt dem von der Vollversammlung zu bestellenden Sektionsleiter. Ein allfälliger Vorschlag der in der Sektion tätigen Mitglieder ist zu beachten. Bei Ausscheiden eines Sektionsleiters hat der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vollversammlung einen Sektionsleiter zu kooptieren. Wird ein Sektionsleiter nicht bestellt oder die Mitgliedschaft ohne Bestellung eines Nachfolgers beendet, wird die Sektion bis zur Bestellung eines Sektionsleiters stillgelegt.
- (3) Die Sektionsleiter bzw. die Vertreter der Zweigvereine sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes und nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie können in Ausnahmefällen durch Stellvertreter oder ein informiertes Mitglied der Sektion (mit Vollmacht der Sektionsleiter) vertreten werden.
- (4) Die Sektionsleiter werden beauftragt über die jährliche Gebarung der Sektion eine Buchhaltung mit Einnahmen-Ausgaberechnung und einen Jahresabschluss zu erstellen, diese den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis Ende März des Folgejahres an den Finanzreferenten zu übermitteln. Die Gebarungsverwaltung von Zweigvereinen erfolgt innerhalb dieser Zweigvereine.
- (5) Die Sektionsleiter haben den Mitgliedsbeitrag einzuheben und die in der Vollversammlung beschlossene Vereinsumlage an das vom Finanzreferenten vorgegebene Vereinskonto zu überweisen. Über Mitgliedsbeiträge von Zweigvereinen wird zwischen Präsidium und jedem Zweigverein eine Vereinbarung getroffen.
- (6) Die Sektionsleiter bzw. die Zweigvereine haben die Mitgliedermeldungen laut vorgegebenen Stichtagen und Vorlagezeitpunkten zu übermitteln. Mitglieder von Zweigvereinen sind automatisch Mitglieder im HSV-Wien.
- (7) Es ist den Sektionen gestattet, zusätzlich zur Vereinsumlage einen Sektionsbeitrag einzuheben, der auf die Gegebenheiten im Fachverband (Verbandsabgabe u. dgl.) und auf das Vereinsleben der Sektion (Wettkampfteilnahme, Fachverbandsumlage, Sportgeräte, Sportplatzbenützung, sonstige Kosten) Rücksicht nimmt.
- (8) Sportliche und kulturelle Vorhaben und Veranstaltungen sind dem Vorstand bekannt zu geben.
- (9) Protokolle von Mitgliederversammlungen der Sektionen sind dem Vorstand vorzulegen.
- (10) Der HSV-WIEN verpflichtet sich mit all seinen Sektionen zur Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes idGF. Sektionen, die dem Zweck oder dem Ansehen des HSV-WIEN zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten und Beschlüsse durch Handlungen verletzen oder sich beharrlich weigern, den diesbezüglichen Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten, können vom

Vorstand des HSV-WIEN mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die betroffene Sektion kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung des Auflösungsbescheides an gerechnet, beim Vorstand die Berufung an die nächste Vollversammlung des HSV-WIEN einbringen. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung des HSV-WIEN ist kein Rechtsmittel möglich.

- (11) Bei Auflösung oder Verselbständigung einer Sektion, ist das Sektionsvermögen (getätigte Investitionen) dem HSV-WIEN, zu überlassen. Getätigte Investitionen sind dem HSV-WIEN zu ersetzen. Die Bestimmung findet keine Anwendung bei der vom HSV-WIEN beschlossenen Ausgliederung einer Sektion in einen Zweigverein. In diesem Fall wird eine Regelung zwischen Präsidium und Zweigverein getroffen.
- (12) Die Sektionen können für ihre sportlichen Aktivitäten zusätzliche Regeln festlegen, die nur innerhalb ihrer Sektion Gültigkeit haben. Diese Regeln sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (13) Die Sektionen können Mitglieder sperren oder kündigen, wenn dies zur ungehinderten Aufrechterhaltung des Sektionssportes erforderlich ist. Sperrungen und Kündigungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Heeressportlandesverband WIEN, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für begünstigte gemeinnützige (sportliche) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu übertragen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Präsidenten und zweier Mitglieder des letzten Vereinsvorstandes zu erfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme in das Zentrale Vereinsregister ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Genehmigt durch die Vollversammlung des HSV-WIEN am 12.06.2018.